

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Annweiler

vom 9. Dezember 2003

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck

II. Mitgliedschaft und Gliederung

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz
und zum DLRG Bezirk Vorderpfalz
- § 5 DLRG-Stützpunkte
- § 6 DLRG-Jugend

III. Organe

- § 7 Jahreshauptversammlung
- § 8 Vorstand

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 9 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen
- § 10 Ehrungen
- § 11 Material
- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Geschäftsjahr

V. Schlussbestimmungen

- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Sitz

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Annweiler ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Vorderpfalz Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Annweiler“ (DLRG Annweiler). Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Die DLRG Annweiler nimmt die Aufgaben der DLRG in dem vom DLRG Bezirk Vorderpfalz zugewiesenen Bereich der Gemeinden Annweiler und Bad Bergzabern wahr.

(3) Vereinssitz der DLRG Annweiler ist Annweiler .

§ 2

Zweck

(1) Die DLRG Annweiler ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Annweiler ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Hierzu gehören insbesondere

1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
2. Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten;
3. Förderung des Schulschwimmunterrichts;
4. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungstauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse;
5. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse;
6. Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes;
7. Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen;
8. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz;
9. Förderung jugendpflegerischer Arbeit;

10. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
11. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;
12. Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Organisationen und Institutionen;
13. Werbung für die Ziele der DLRG,

soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG Bezirk Vorderpfalz wahrgenommen werden.

(3) Mittel der DLRG Annweiler dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Annweiler.

(4) Die DLRG Annweiler darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Annweiler fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG Annweiler können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung des DLRG Bezirks Vorderpfalz und die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Annweiler gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Annweiler. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.

(4) In der DLRG Annweiler übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG wird es durch gewählte Delegierte oder den Vorsitzenden vertreten.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

(6) Das Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Annweiler können nur Mitglieder der DLRG ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Vorderpfalz, bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Annweiler zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Annweiler als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung (Mahnung) zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(8) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung;
2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
3. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen;
4. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(9) Die Mitglieder haben die für die DLRG Annweiler durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.

(10) Ehrenmitglieder der DLRG Annweiler sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG Annweiler.

(11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die auf diese Funktion bezogenen Unterlagen an die DLRG Annweiler abzugeben.

(12) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(13) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Annweiler nicht verpflichtet.

(14) Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der DLRG Annweiler tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG Annweiler gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

§ 4

Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Vorderpfalz.

(1) Gründung, Satzung und Satzungsänderungen der DLRG Annweiler bedürfen der Genehmigung des Bezirks Vorderpfalz.

(2) Das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der Vorstand des DLRG Bezirks Vorderpfalz sind jeweils berechtigt, die Arbeit der DLRG Annweiler zu überprüfen. Die DLRG Annweiler hat dem DLRG Bezirk Vorderpfalz Niederschriften über Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere Technische Berichte, die Beitragsabrechnung sowie die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile pünktlich und unter Berücksichtigung der vom DLRG-Landesverband Rheinland-Pfalz und vom DLRG-Bezirk Vorderpfalz festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Die Termine für die Vorlage von Unterlagen und die Leistung von Zahlungen werden durch die Organe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des DLRG Bezirks Vorderpfalz festgesetzt.

(3) Das Stimmrecht in Bezirkstagung und Bezirksrat können die Vertreter der DLRG Annweiler nur ausüben, wenn die DLRG Annweiler die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 2 sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Vorderpfalz bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagung nachweist.

§ 5

DLRG-Stützpunkte

(1) Die DLRG Annweiler kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der

Jahreshauptversammlung der DLRG Annweiler zu wählen; die Wahl bedarf der Zustimmung des Bezirks.

(2) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 8 vom Vorstand der DLRG Annweiler ernannt werden.

§ 6

DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend Annweiler ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Annweiler.

(2) Die Bildung von DLRG-Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Vorderpfalz, bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

III. Organe

§ 7

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Annweiler.

(2) Jedes Mitglied der DLRG Annweiler nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(3) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Zur Jahreshauptversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche, Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung drei Tage vorher beim

Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.

(6) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(8) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Anweiler. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter,
2. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
4. Festsetzung der Beiträge, einschließlich der an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile, sowie für die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren,
5. Entscheidung über Anträge,
6. Satzungsänderungen,
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
8. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Anweiler,
9. Wahl der Delegierten, die die DLRG Anweiler bei allen Bezirkstagungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Wahlen vertreten.

(9) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Den Vorstand der DLRG Anweiler bilden

1. Vorsitzender,
2. Stellvertretender Vorsitzender,
3. Schatzmeister,

4. Technischer Leiter,
5. Arzt,
6. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
7. Schriftführer,
8. Vorsitzender der Jugend.

Die in Nummer 3 bis 7 Genannten können einen Stellvertreter haben. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Technischer Leiter oder Stellvertreter sein. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Die Amtszeit der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 Genannten beträgt drei Jahre.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit dem Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorstands kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann in allen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich durchzuführen.

(8) Der Vorstand leitet die DLRG Anweiler. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung aus. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Technischen Leiter Referatsleiter für besondere Aufgaben, z.B. für Rettungstauchen, Bootsführen, Information und Kommunikation, Wasserrettungsdienst oder Kleinkinderschwimmen bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des Vorstands.

(10) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands. Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Der Vertreter eines Mitglieds des Vorstands hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstands nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und für die Niederschrift § 7 Abs. 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands beraten und beschlossen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

(1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Anweiler Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG Anweiler und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 10

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 11

Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muß den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 12

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG Annweiler eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung muß mit der Geschäftsordnung des DLRG-Bezirks Vorderpfalz in Einklang stehen. Im übrigen gilt für die DLRG Annweiler die Geschäftsordnung des DLRG-Bezirks Vorderpfalz sinngemäß.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Abs. 8 die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgemacht werden.

(3) Der Vorstand der DLRG Annweiler wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 15

Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Annweiler kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Annweiler oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigsten Zweckes fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den DLRG Bezirk Vorderpfalz zwecks Verwendung für die

Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Annweiler am 9. Dezember 2003 in Annweiler beschlossen worden.

(2) Die Satzung ist am im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz unter dem Aktenzeichen eingetragen.

(3) Die Satzung ist mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten. Gleichzeitig treten die am 14. April 1972 durch die Hauptversammlung beschlossene Satzung und die durch die Hauptversammlung vom 12. April 1991 beschlossenen Änderungen außer Kraft.